

(Nr. 2508.) Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 14. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Zur Ausführung der im §. 26. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen, Rheinland und Westphalen vom 21. Januar 1839. ent-

hält

haltenen Vorschrift wegen periodischer Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke, so wie wegen Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände jener beiden Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Revisionen der Katastral-Abschätzungen haben den Zweck, die Katastral-Erträge mit den seit der Aufnahme des Katasters, so wie später mit den seit einer stattgefundenen Revision, in dem Ertrage der katastrirten Objekte eingetretenen Veränderungen in Uebereinstimmung zu bringen und die Verhältnismäßigkeit dieser Abschätzungen unter einander herzustellen, wo dieselbe nicht vorhanden, oder im Laufe der Zeit zerstört worden ist.

Die Revision muß demnach eine doppelte seyn:

- a) eine Spezial-Revision der Verbände, zur Herstellung ihrer innern Richtigkeit und ihrer Gleichstellung mit den Durchschnitts-Resultaten des vollendeten Katasters,
- b) eine General-Revision des ganzen Katasterwerks, um das Verhältniß der Katastral-Erträge der einzelnen Objekte mit dem wirklichen mittlern Reinertrage jeder Gattung derselben überall möglichst in Uebereinstimmung zu bringen und dadurch zugleich das richtige Verhältniß derselben in sich herzustellen.

§. 2. Die erste Revisions-Periode soll mit dem auf die Publikation dieser Verordnung folgenden Jahre beginnen, die Revision in jedem Jahre mehrere Katastral-Verbände treffen, und spätestens in 30 Jahren für sämtliche Gebäude und kultivirte Grundstücke vollendet werden.

Die Revision der Gebäude-Laxe kann jedoch während dieser 30jährigen Periode in kürzeren Fristen und wiederholt da eintreten, wo örtliche Veränderungen in dem Miethwerthe dies zur Wiederherstellung der Verhältnismäßigkeit erforderlich machen.

§. 3. Die Reihenfolge, in welcher die Katastral-Verbände zur Spezial-Revision gelangen, wird auf die Vorschläge des General-Inspektors des Katasters ^{Spezial-Revision.} durch eine ständische Kommission berathen, zu welcher Unsere getreuen Stände der Provinzen Rheinland und Westphalen für jeden Regierungs-Bezirk einen Abgeordneten und einen Stellvertreter zu wählen haben. Der General-Inspektor hat seine Vorschläge der im §. 8. angeordneten jährlichen Versammlung der ständischen Kommission für das folgende Jahr vorzulegen und erfolgt die Festsetzung dieser Reihenfolge auf das Gutachten dieser Kommission durch das Finanz-Ministerium.

Der General-Inspektor wird bei seinen Vorschlägen zunächst die Reihenfolge, in welcher das Kataster der einzelnen Verbände definitiv abgeschlossen worden, berücksichtigen, jedoch davon abweichen, wenn die Revision später katastrirter Verbände aus besondern Gründen dringend erforderlich seyn möchte.

Die Revision soll in allen Regierungs-Bezirken zugleich beginnen und möglichst gleichmäßig fortschreiten, insoweit die Rücksicht auf die Erhaltung der gegenseitigen Verhältnismäßigkeit nicht andere Anordnungen nothwendig macht.

§. 4. Die Revision selbst wird unter Leitung des General-Inspektors bewirkt,

- a) von einer für jeden Regierungs-Bezirk zu bildenden Klassifikations-Kommission, bestehend aus einem Abschätzungs-Inspektor und drei Taxatoren,

b) von einer für jeden zur Revision gelangenden Verband zu bildenden Klassifizierungs-Kommission, bestehend aus dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten und drei Taxatoren.

Die Taxatoren werden in folgender Weise ernannt:

zu a. In jedem Regierungs-Bezirk wählen die Kreisstände aus jedem Kreise einen Deputirten zu einer Wahl-Kommission und diese schlägt fünf sachverständige Oekonomen zu Klassifikations-Taxatoren vor, aus welchen die Regierung drei ernennt.

zu b. Zu Klassirungs-Taxatoren werden durch die Kreisstände des bei der Revision beteiligten Kreises fünf Sachverständige vorgeschlagen, aus welchen ebenfalls die Regierung drei Taxatoren ernennt.

Die unter a. und b. benannten Katasterbeamten können zugleich zu Taxatoren gewählt und als solche gleichzeitig verwendet werden.

Die Taxatoren zu a. können auch in andern Regierungs-Bezirken verwendet werden, jedoch müssen in jeder Klassifikations-Kommission eines zu revidirenden Verbandes zwei Taxatoren aus dem Regierungs-Bezirk gewählt seyn, zu welchem dieser Verband gehört.

Die Taxatoren zu b. dürfen in den Verbänden, für welche sie gewählt werden, nicht ansäßig seyn.

Außerdem werden der Kommission die nöthigen Geometer zugeordnet.

§. 5. Die Revision beginnt mit der Prüfung und der etwa erforderlichen Berichtigung der Flurkarten und Flurbücher, welche rücksichtlich der Größen, Parzellar-Eintheilung und der Kultur-Arten mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gebracht werden müssen.

Gleichzeitig hat der General-Inspektor des Katasters unter Zuziehung der Klassifikations- und Klassirungs-Kommission (§. 4.) zu prüfen:

- a) ob in dem zu revidirenden Verbands oder in einzelnen Gemeinden derselben unter Beibehaltung des bestehenden Klassifikations-Systems nur die seit der Kataster-Aufnahme bei einzelnen Grundstücken eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen sind, oder
- b) eine theilweise Modifikation des bestehenden Klassifikations-Systems und der Tarife erforderlich ist, oder
- c) eine ganz neue Abschätzung erfolgen muß, um die verhältnißmäßige Gleichheit der Katastral-Erträge herzustellen.

Bei dieser Prüfung sowohl, als bei der in Folge derselben anzuordnenden Revision werden diejenigen Durchschnitts-Preise der Boden-Erzeugnisse, so wie die davon abhängigen anderen Grundlagen der Werthschätzung beibehalten und angewendet, welche bei der Aufnahme des Katasters festgestellt worden sind, so daß also allgemeine Veränderungen jener Preise, so wie der mit denselben im Verhältniß stehenden Kauf-, Pacht- und Miethpreise nicht berücksichtigt, sondern der General-Revision des Katasters vorbehalten werden.

Dagegen sollen spezielle Veränderungen dieser Art, welche blos eine Gemeinde, einen einzelnen Verband oder eine Anzahl derselben berühren, berücksichtigt werden, z. B. Verminderung der Transportkosten durch verbesserte Kommunikationsmittel (Eisenbahnen, Kanäle) Vermehrung oder Verminderung der Miethpreise der Gebäude in Folge örtlicher Umgestaltung der Lebens- und Verkehrs-Verhältnisse.

In dem unter b. und c. gedachten Fällen ist vor Beginn der Revision die Genehmigung des Finanzministers zu den beschlossenen Arbeiten einzuholen.

§. 6. Die Revision eines jeden Verbandes wird demnächst von der Klassifikations- und Klassirungs-Kommission nach den wegen der Ab- und Einschätzung bestehenden Vorschriften bewirkt.

Der ständische Kommissarius des Regierungs-Bezirks (§. 3.) ist befugt, von diesen Arbeiten im Laufe derselben, so weit er es nöthig findet, Kenntniß und Einsicht zu nehmen.

Die vollendeten Arbeiten werden dem General-Inspektor des Katasters und von diesem mit einem Gutachten der beteiligten Regierung vorgelegt.

§. 7. Die Regierung leitet, nach Prüfung der Resultate der Revision, das Reklamations-Verfahren ein, bei welchem die Grundeigenthümer gegen den Klassen-Ansatz der einzelnen Grundstücke, die Gemeinden durch erwählte Deputirte gegen das Klassifikations-System und den Werthschätzungs-Tarif zu reklamiren berechtigt sind. Die Beschwerden der einzelnen Grundeigenthümer müssen binnen einer, mindestens auf 4 Wochen von der Regierung zu bestimmenden Präklusiv-Frist angebracht, die Beschwerden der Deputirten an einem demnächst festzusetzenden Tage zu Protokoll gegeben werden. Der ständische Kommissarius des Regierungs-Bezirks wird von dem angeetzten Termine rechtzeitig in Kenntniß gesetzt und zur Theilnahme eingeladen.

Die Beschwerden werden von der Regierung untersucht, welche über dieselben vorbehaltlich der schließlichen Genehmigung Unseres Finanzministers (§. 8.) vorläufig entscheidet.

§. 8. Das Resultat der Revision der einzelnen Katastral-Verbände wird der im §. 3. gedachten ständischen Kommission in einer jährlich stattfindenden Versammlung von dem General-Inspektor des Katasters zur Prüfung vorgelegt, und mit dem von der Kommission abgegebenen Gutachten Unserm Finanz-Minister zur Genehmigung eingereicht.

§. 9. Mit dem 1. Januar des auf diese Genehmigung folgenden Jahres tritt der revidirte Verband mit dem berichtigten Katastral-Ertrage in den allgemeinen Steuer-Verband, und werden die Grundeigenthümer von dem gedachten Tage an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 28. und 29. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839., gemäß §. 30. dieses Gesetzes zur Grundsteuer herangezogen.

§. 10. Vor dem Ablaufe der 30jährigen Revisionsperiode und so zeitig, daß die Arbeit spätestens mit deren Ablauf vollendet seyn kann, soll zu einer Revision der Durchschnittspreise der Boden-Erzeugnisse und der mittleren jährlichen Miethwerthe, so wie aller anderen Grundlagen der Werthschätzung nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen geschritten, und auf diesem Wege eine allgemeine Ausgleichung der Katastral-Erträge für die nächste Revisions-Periode bewirkt werden.

§. 11. Diese allgemeine Revision und Ausgleichung wird für beide Provinzen einer Kommission übertragen, welche Unser Finanzminister beruft, und die aus den von Unsern getreuen Ständen gewählten Kommissarien (§. 3.), einem Mitgliede jeder Regierung, dem General-Inspektor des Katasters und den beiden Ober-Präsidenten, deren ältester in den Versammlungen den Vorsitz führt, gebildet werden soll.

Diese Kommission verhandelt kollegialisch. Ihre Beschlüsse unterliegen der schließlichen Prüfung und Genehmigung Unseres Finanzministers.

§. 12. Nach dem Resultate dieser allgemeinen Revision werden die Katastral-Erträge der Verbände und einzelnen Steuerpflichtigen auf's Neue festgesetzt, und die solcher Gestalt berichtigten Katastral-Erträge von dem auf die Genehmigung der Schluß-Revision folgenden Jahre an im ganzen Umfange der westlichen Provinzen der Besteuerung zum Grunde gelegt, imgleichen die Kataster der Gemeinden danach berichtigt.

§. 13. Die Bestimmungen wegen einer zweiten und fernerer Revision der Katastral-Abschätzungen bleiben vorbehalten.

§. 14. Die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Katastern, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, erfolgt auf dem durch eine besondere Instruktion Unseres Finanzministers vorgeschriebenen Wege, sobald solche Irrthümer von den Kataster-Beamten entdeckt oder von den theilhabenden Grundeigenthümern nachgewiesen werden.

§. 15. Auf Anordnung des Finanzministers kann jederzeit die anderweitige Ermittlung des Katastral-Ertrages solcher Gemeinden oder Verbände, welche durch besondere Natur-Ereignisse eine dauernde wesentliche Verminderung ihres Reinertrages erlitten haben, stattfinden, und es wird alsdann das Resultat dieser neuen Ermittlung bei der Grundsteuer-Vertheilung des nächsten Jahres zum Grunde gelegt.

§. 16. Die Berichtigung unrichtiger Vermessungen, imgleichen die Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen, kann, wo sie erforderlich ist, von dem Finanzminister auch außerhalb des Turnus der Spezial-Revisionen angeordnet werden.

§. 17. Die zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Kosten werden, so weit dieselben in dem im §. 16. gedachten Falle nicht den Grundeigenthümern zur Last fallen, aus dem nach §. 4. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839. für die beiden westlichen Provinzen gebildeten gemeinschaftlichen Fonds bestritten. Wie die etwaigen Mehrkosten aufzubringen sind, behalten Wir nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, weiterer Bestimmung vor.

§. 18. Unser Finanzminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Spezial-Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Frl. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.
Flottwell. Uhden.